

Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung

| | | | |
|---|--|--|--|
| äußerer (objektiver) Erklärungsstatbestand („das Erklärte“) | | innerer (subjektiver) Erklärungsstatbestand („das Gewollte“) | |
| Verhalten, das nach Vereinbarung/ Verständnis der Beteiligten (= verobjektivierter Empfängerhorizont) bzw. nach der Verkehrssitte den Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen zulässt. (Kundgabe eines Rechtsbindungswil- len) | | | |
| ausdrücklich | konkludent d.h. schlüssi- ges Verhalten | Ausnahme: Schweigen z.B. § 416 I 2, § 516 II 2 | Handlungswille = Bewusstsein zu handeln; bewusster Willensakt (nicht bei Schlafenden etc.) |
| | | Erklärungsbewusstsein = Bewusstsein des Handelnden, überhaupt irgendeine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben | Geschäftswille = Wille, der auf einen konkret rechtsgeschäftlichen Erfolg gerichtet ist. |
| Folge des Fehlens (Überblick) | | | |
| keine WE | keine WE | <str>HM: bei vermeidbarem und nicht erkennbarem Fehlen: WE, die aber anfechtbar ist MM: keine WE | WE liegt grundsätzlich vor (vgl. aber §§ 117, 119 I, II, 120) |